

Situation der Beschäftigten in der Behindertenhilfe in Niedersachsen

Zu den Einrichtungen der Behindertenhilfe gehören Sonderpädagogische Kindergärten, Förderschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Wohnheime, Tagesförderstätten und Einrichtungen, welche ambulante Versorgung anbieten. In diesen Einrichtungen arbeiten in Niedersachsen rund 78.000 Arbeitnehmer/innen, davon viele in Teilzeitbeschäftigung. Träger sind überwiegend freigemeinnützige Einrichtungen wie die Diakonie, Lebenshilfen oder die Caritas. Die häufigsten Berufsgruppen sind Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Gruppenleiter/innen, Sozialpädagogen/innen und Heilerziehungspfleger/innen. Sie betreuen und unterstützen Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Selbstbestimmung und der Teilhabe in der Gesellschaft.

Beispiel Ausbildung Heilerziehungspflege

„Heilerziehungspfleger/innen sind für die pädagogische, lebenspraktische und pflegerische Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderung zuständig. Sie begleiten die zu Betreuenden stationär und ambulant bei der Bewältigung ihres Alltags“ (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Die Ausbildung dauert drei Jahre (Vollzeit), es gibt öffentliche und private Schulen. Von den insgesamt 2.794 Schüler/innen (Stand 2015) besuchen 1.143 eine kostenfreie öffentliche Schule und 1.651 Schüler/innen eine private Schule. Dort wird in der Regel ein Schulgeld erhoben (zwischen 35 und 90 Euro monatlich). Der Unterricht in der Schule findet üblicherweise an zwei Tagen statt, die restliche Ausbildung besteht aus Praxiseinsätzen in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Eine Ausbildungsvergütung gibt es nicht.

ver.di fordert das Land Niedersachsen auf, ebenso wie in der Altenpflegeausbildung auch in der Behindertenausbildung das Schulgeld zu übernehmen.

Finanzierung der Behindertenhilfe: Kommune und Land

Die Behindertenhilfe in Niedersachsen wird zu ca. 75 % durch das Land finanziert (Eingliederungshilfe) und zu ca. 25 % von den Kommunen.

Die **Kommunen** als Träger der Sozialhilfe finanzieren überwiegend die ambulant erbrachten Leistungen: also die Betreuung von Kindern in den Familien (Frühförderung), Schulbegleitung oder die Betreuung in ambulanten Wohnformen. Die Anbieter dieser Leistungen handeln mit der jeweiligen Kommune unterschiedliche Kostensätze aus, die zum Teil erheblich variieren. Es hängt also viel von der Finanzstärke einer Kommune ab, wie eine Leistung bezahlt wird und nicht von der Leistung selber. Träger, die mit verschiedenen Kommunen verhandeln weil sie Leistungen in mehreren Landkreisen anbieten, müssen mit unterschiedlichen Kostensätzen auskommen, die oftmals nicht die Unkosten (Personalkosten, Vor- und Nachbereitungszeit, Fahrtkosten) decken. Vor allem der wachsende Bereich der Schulassistenz ist oftmals von prekären Bedingungen geprägt (Befristungen von einem Schul- bzw. Schulhalbjahr, Entlohnung z.T. auf Mindestlohniveau).

Das **Land Niedersachsen** hat mit den Trägerverbänden der Behindertenhilfe einen Vertrag geschlossen, der die Leistungen und die Finanzierung der Leistungen regelt. In diesem Landesrahmenvertrag sind durchschnittliche Personalkosten hinterlegt, die den Trägern erstattet werden.

ver.di fordert die Kommunen in Niedersachsen auf, den Wildwuchs der Finanzierung von Leistungen in der Behindertenhilfe zu beenden und für gleiche Standards zu sorgen.

Tarifzahlungen in der Behindertenhilfe

Die Personalkosten werden regelmäßig durch den Landesrahmenvertrag erhöht – seit Januar 2016 zum Beispiel um 3,5 %. Diese Erhöhung erhalten alle Einrichtungen – auch die, die keinen Tarifvertrag anwenden und die Erhöhungen nicht an die Arbeitnehmer/innen weitergeben. Etwa 60 % der Beschäftigten fallen unter einen Tarifvertrag, die restlichen 40 % (das sind immerhin ca. 14.000 Beschäftigte) unterliegen keiner tariflichen Regelung. Zur Anwendung kommen der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD und AVR Caritas), der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN, Haustarifverträge oder eine Anwendung des TVöD über eine einzelvertragliche Bezugnahme. Das Einstiegsgehalt zum Beispiel für Heilerziehungspfleger/innen beträgt 2.539 Euro brutto (nach TVöD), bzw. 2.496 Euro brutto (nach TV Diakonie).

In Hamburg sieht das dortige Finanzierungsmodell vor, dass Einrichtungen mit höheren Personalkosten „belohnt“ werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Erhöhungen auch an die Beschäftigten weitergeben und sich an Tarifverträge halten. In Niedersachsen wird dagegen Tarifflicht „belohnt“, weil alle Einrichtungen dieselbe Erhöhung der Personalkosten erhalten, egal ob sie nach Tarif zahlen oder nicht. Tarifgebundene Einrichtungen fühlen sich entsprechend ungleich durch das Land behandelt.

ver.di fordert das Land Niedersachsen auf, den Landesrahmenvertrag mit den Trägerverbänden der Behindertenhilfe so zu gestalten, dass die Träger verpflichtet werden, die Erhöhung der Personalkosten an die Beschäftigten weiterzugeben und nicht anderweitig zu verwenden. Das Finanzierungsmodell in Hamburg kann dafür beispielgebend sein. ver.di fordert darüber hinaus diejenigen Träger, die keinen Tarifvertrag anwenden, mit der Dienstleistungsgewerkschaft in Verhandlungen einzutreten.

*Annette Klausung, ver.di-Fachsekretärin Soziale Dienste und Wohlfahrtspflege
Juni 2016*